
Gestaltungsrichtplan Innenstadt

Richtplantext

Vom Stadtrat für die kantonale Vorprüfung und für die
öffentliche Bekanntmachung verabschiedet am 21. November 2017

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Öffentliche Bekanntmachung vom 12. Januar bis 12. März 2018

Vom Stadtrat erlassen am

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt mit Entscheid Nr.
vom

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Rechtsnatur	1
3	Richtungsweisende Festlegungen	1
4	Gebietsfestlegungen	3
	Gebiet 1: Sternenplatz	3
	Gebiet 2: Schützengasse	4
	Gebiet 3: Bachweg	4
	Gebiet 4: Kreuzstrasse	5
	Gebiet 5: Mitte	5
	Gebiet 6: Bahnhofstrasse	5
	Gebiet 7: Bachstrasse	6
	Gebiet 8: Bahnhof	6
	Gebiet 9: Färbergasse.....	6
	Gebiet 10: Volksgarten	7
	Gebiet 11: Neustrasse.....	7
	Gebiet 12: Löwenstrasse.....	8
	Gebiet 13: Mittlere Gasse.....	8
	Gebiet 14: Allee- / Löwen- / Rütistrasse	9
	Gebiet 15: Rütistrasse	9
	Gebiet 16: Alleehof	9
	Gebiet 17: Hafenpromenade	10
	Gebiet 18: Hafenstrasse.....	10
	Gebiet 19: Gintzburger	11
	Gebiet 20: Schlossplatz.....	11
5	Nutzungsfestlegungen	12
	Öffentlicher Raum.....	12
	Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen.....	12
	Innenhöfe / Grünbereiche.....	12
6	Bauliche Festlegungen	12
	Grenzbaupflicht	12
7	Verkehrsbezogene Festlegungen	13
	Fusswegverbindungen	13
	Veloabstellanlagen	13
	Zu- und Wegfahrten.....	13

1 Ausgangslage

Der grundeigentümerverbindliche Rahmgestaltungssplan «Kerngebiet» vom 2. August 2001 wird durch den vorliegenden behördenverbindlichen Gestaltungsrichtplan «Innenstadt» abgelöst. Dieser umfasst die Kernzone, die Hafenzzone sowie Gebiete der Touristik- und Freizeitzone. In diesen Gebieten ist die bauliche und gestalterische Entwicklung auf die spezifischen örtlichen Gegebenheiten auszurichten (siehe insbesondere Art. 5, 9, 14 und 15 des Baureglements).

2 Rechtsnatur

Die Festlegungen der Richtplankarte und der gesamte Richtplantext des Gestaltungsrichtplans «Innenstadt» sind für die Behörden verbindlich (§ 15 PBG). Der Gestaltungsrichtplan bildet die Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen. Dazu gehören namentlich die Sondernutzungspläne gemäss § 23 ff. PBG.

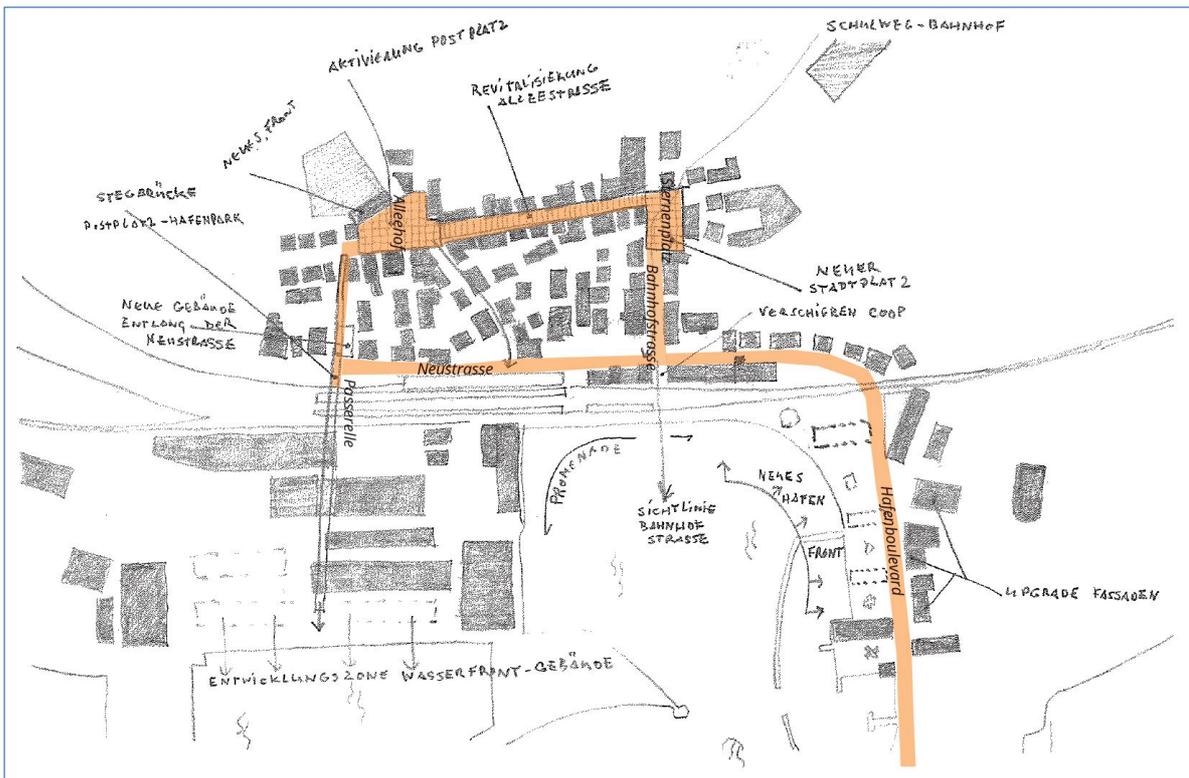
Die in den Abbildungen des Richtplantextes zu den Gebietsfestlegungen aufgezeigten Stellungen und Geschossigkeiten von Bauten sind im Rahmen der Beratungen der Gebietsentwicklungen seitens der Stadtverwaltung zu fordern und zu fördern. Der Stadtrat kann im Rahmen von Gestaltungsplänen Abweichungen zulassen, wenn dies durch externe Fachbeurteilungen städtebaulich gut begründet ist oder aus einem vorgängig durchgeführten Varianzverfahren (z. B. städtebaulicher Wettbewerb, Studienauftrag oder Testplanung) hervorgeht und die im Anhang B des Baureglements ermöglichten maximalen Höhenmasse eingehalten sind. Gleiches gilt für grössere Änderungen von rechtskräftigen Gestaltungsplänen, wo der Gestaltungsrichtplan keine Aussagen enthält.

Die in der Richtplankarte und in den Abbildungen des Richtplantextes zu den Gebietsfestlegungen als geschützte Gebäude bezeichneten Bauten, stellen Hinweise auf den Schutzplan ohne rechtsverbindliche Wirkung dar. Sie sind zusammen mit den bezeichneten ortsbildprägenden Bauten wichtig für die Erkennbarkeit des Kerngebietes von Romanshorn. Die bauliche Entwicklung der Innenstadt ist sorgfältig auf diese Bauten auszurichten und hat diese zu berücksichtigen, sofern nicht anderweitige wichtige öffentliche Interessen einen Abbruch oder Ersatz erforderlich machen.

3 Richtungsweisende Festlegungen

Gezielte Interventionen im baulichen Bestand sind wichtig, um die Attraktivität der Innenstadt zu steigern. Bei der Umsetzung dieses Gestaltungsrichtplans ist Folgendes zu beachten:

- Der Stadtkern ist funktional und als Begegnungsraum näher an den Hafen, den Bahnhof und den See zu bringen. Als Verbindungselemente dienen der Boulevard Bankstrasse–Untere Hafenstrasse, die Öffnung der Sichtachse vom Sternenplatz über die Bahnhofstrasse zum Hafen, die Rislenstrasse vom Alleehof aus sowie die geplante Gleisquerung Bahnhof-Süd.



Übersicht über die wichtigsten Festlegungen und Sichtachsen in der Innenstadt

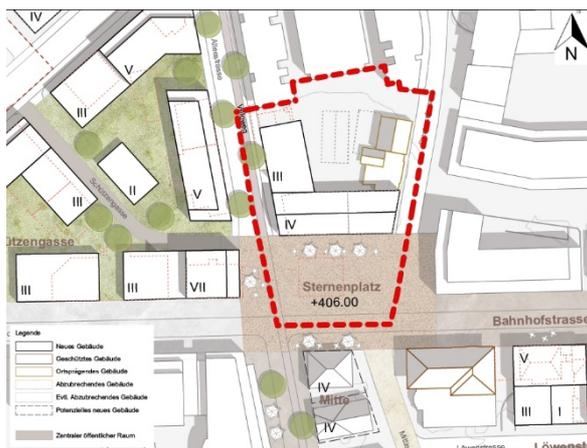
- Der Sternenplatz wird zum zentralen Begegnungsort, zur erkennbaren Stadtmitte entwickelt. Er ist Kreuzungspunkt von innerstädtischen Achsen wie der Alleestrasse und der Bahnhofstrasse. Ebenso ist er Teil der stark begangenen Fusswegverbindung vom Bahnhof zum Bildungs- und Bewegungscampus und hat daher hohes Potential für Laufkundschaft. Ein höheres Gebäude gibt dem Sternenplatz einen städtebaulichen Akzent und dient als Orientierungspunkt.
- Die Alleestrasse wird zwischen dem geplanten Sternenplatz und dem Alleehof durch eine Aufwertung des Strassenraums und durch möglichst lückenlose publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen (siehe Kap. 5) revitalisiert. Eine bauliche Verdichtung steht dabei weniger im Vordergrund. Hingegen ist das Fusswegnetz namentlich Richtung Bahnhof attraktiver und engmaschiger auszugestalten.
- Der Alleehof bildet neben dem Sternen- und dem Bahnhofplatz einen städtebaulichen und funktional bedeutenden Anziehungspunkt. Durch die bauliche Erhöhung des Coop-Gebäudes entsteht beim Alleehof ein wichtiges urbanes Element im Südwesten des Stadtkerns.
- Die geplante Gleisquerung Bahnhof-Süd verbindet die beiden Entwicklungsschwerpunkte «Hafenpark» und «Stadtkern» und gewährt einen direkten Zugang zu den Bahnperrens. Im Stadtkern ergeben sich dadurch im Bereich des Brückenkopfes an der Alleestrasse und an der Neustrasse erhebliche Impulse. Dieser Ort ist durch einen städtebaulichen Akzent in Form eines höheren Gebäudes hervorzuheben.
- Entlang von Bankstrasse und Unterer Hafenstrasse ist ein attraktiver Hafenboulevard mit städtebaulichen Akzenten von hoher Qualität zu entwickeln.

- In Gebieten ohne spezifische Festlegungen hat sich die Bebauung grundsätzlich am Bestand zu orientieren, ist in halboffener Bautypologie zu entwickeln und hat die Masse gemäss Art. 5 BR sind auf jeden Fall einzuhalten. Damit möglichst keine gleichförmig und passiv wirkenden Strassenräume entstehen, ist die Gebäudelänge auf maximal 40 m zu beschränken. Für allfällige Abweichungen von der Regelbauweise ist eine gute städtebauliche Qualität durch eine externe Fachbeurteilung nachzuweisen oder es ist ein Varianzverfahren (z. B. städtebaulicher Wettbewerb, Studienauftrag oder Testplanung) durchzuführen.
- Die planerische Verfügbarkeit der für die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen erforderlichen Grundstücke ist durch eine aktive Bodenpolitik, durch Verhandeln, partnerschaftliche Projekte oder die vorhandenen planerischen Instrumente sicherzustellen. Durch einen Gestaltungsrichtplan in Aussicht gestellte Planungsmehrwerte sind im Umfang von 25 Prozent als Planungsausgleich für Aufwertungsmassnahmen des öffentlichen Raums, Infrastrukturvorhaben, Dienstbarkeiten und Landabtretungen vor Ort einzusetzen. Dieser Planungsausgleich wird in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt, welche vor dem abschliessenden Beschluss des Stadtrates über die Verabschiedung des Gestaltungsplans zu Handen des Genehmigungsverfahrens beim DBU rechtsverbindlich abgeschlossen sein müssen.

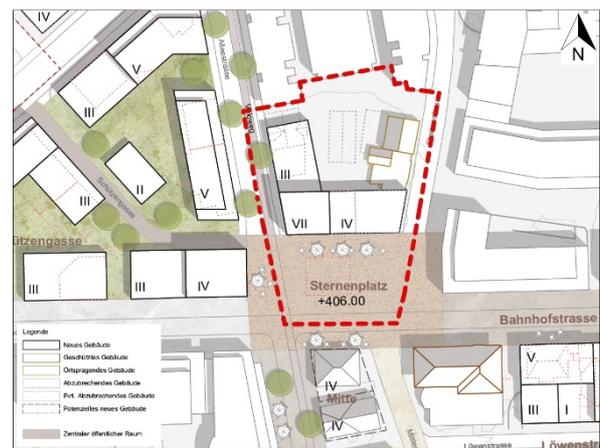
4 Gebietsfestlegungen

Die Gebietsfestlegungen enthalten ergänzende Angaben innerhalb der in der Richtplankarte bezeichneten «Gebietsperimeter». Die Abbildungen zeigen insbesondere die aus der städtebaulichen Konzeption abgeleitete Stellung und Geschossigkeit der Bauten.

Gebiet 1: Sternenplatz



Variante 1a



Variante 1b

Der geplante Sternenplatz definiert die Stadtmitte, indem er aus sieben Richtungen durch Strassen oder Gassen erreichbar und durch Fassaden räumlich gefasst ist. Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen mit Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie Aussenverkauf tragen zur Aktivierung des Stadtkerns bei.

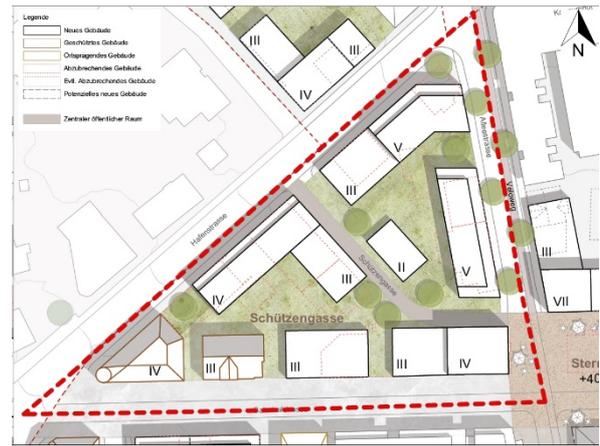
Die platzbegrenzenden Gebäude sind mit architektonisch hochwertigen Fassaden auszugestalten. Die Gebäudehöhen am geplanten Sternenplatz sind zu koordinieren mit jenen des Gebiets Schützengasse (G2). Das heisst, der bauliche Akzent ist entweder als westliche oder nördliche Platzbegrenzung zu setzen bzw. es gelten entweder die Varianten 1a/2a oder 1b/2b.

Bei der Platzgestaltung ist darauf zu achten, dass allenfalls künftig die internationale Bodenseeeveloroute über die Alleestrasse geführt werden soll.

Gebiet 2: Schützengasse



Variante 2a



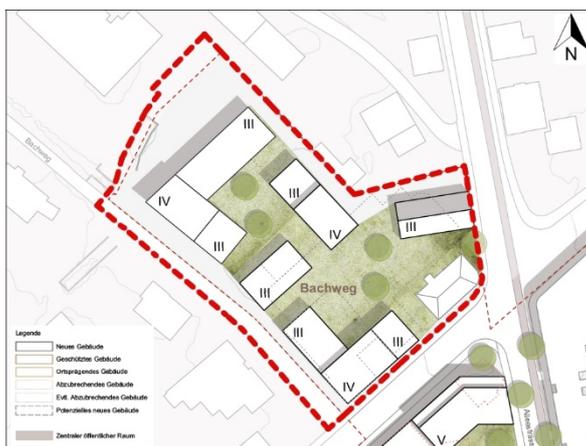
Variante 2b

Im Bereich der Schützengasse besteht ein Umstrukturierungsgebiet, welches entsprechend seiner zentralen Lage mit erhöhter baulicher Dichte qualitativ neu bebaut werden soll.

Entsprechend der Festlegung im kommunalen Richtplan ist eine unterirdische Parkieranlage zu erstellen. Diese ist auf die Bedürfnisse des ganzen Perimeters sowie auf genügend öffentlich zugängliche Parkplätze auszurichten. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt ab der Hafenstrasse. Ein öffentlicher Personenzugang ist so auszurichten, dass der geplante Sternenplatz gut erreichbar ist.

Die Schützengasse ist in hoher Qualität sowie als attraktive Fusswegverbindung zwischen dem Sternenplatz und dem Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungscampus» zu gestalten.

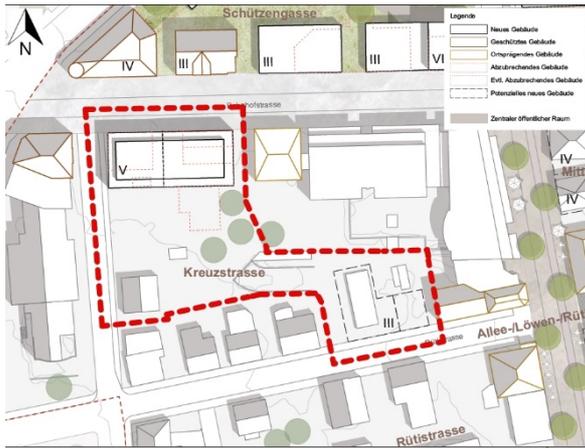
Gebiet 3: Bachweg



Das Gebiet Bachweg bildet die städtebauliche Erweiterung des Stadtkerns an der Gabelung von Alleestrasse und Hafenstrasse.

Die Fusswegverbindung zum Entwicklungsschwerpunkt «Bildungs- und Bewegungscampus» ist aufzuwerten.

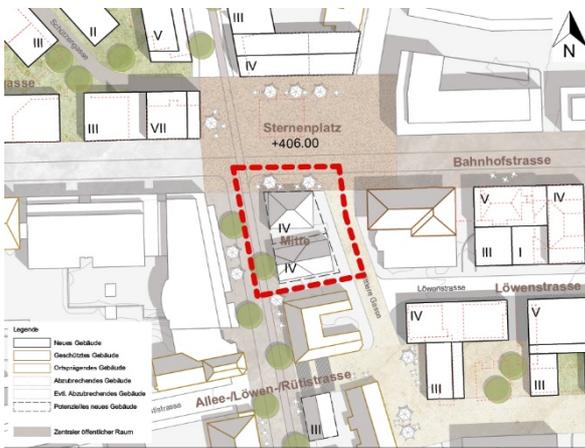
Gebiet 4: Kreuzstrasse



Durch einen Neubau an der Verzweigung Bahnhof- / Kreuzstrasse kann die Bahnhofstrasse als Stadtachse gestärkt werden. Die Parkierung hat unterirdisch zu erfolgen.

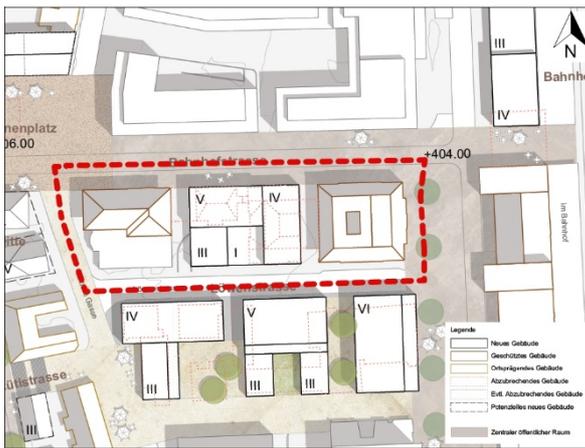
An der Rütistrasse ist der Strassenraum durch ein neues Gebäude zu schliessen. Der Neubau liegt neben den ortsprägenden Bauten im Gebiet 14 und hat daher besonderen ortsbaulichen Anforderungen zu genügen.

Gebiet 5: Mitte



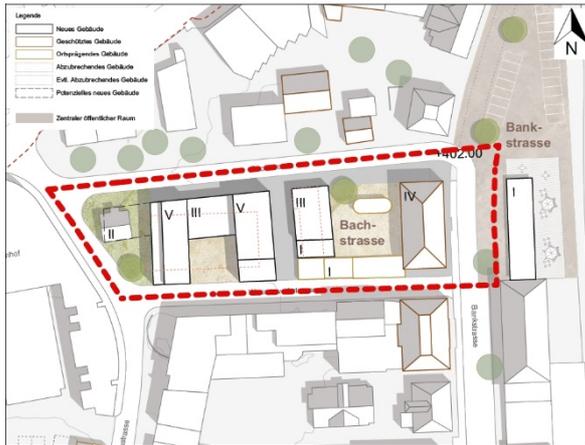
Südlich des Sternenplatzes besteht das Potential, durch einen Ersatzbau der bestehenden Gebäude den Sternenplatz und den Übergang in die Alleestrasse sowie in die Mittlere Gasse zu stärken.

Gebiet 6: Bahnhofstrasse



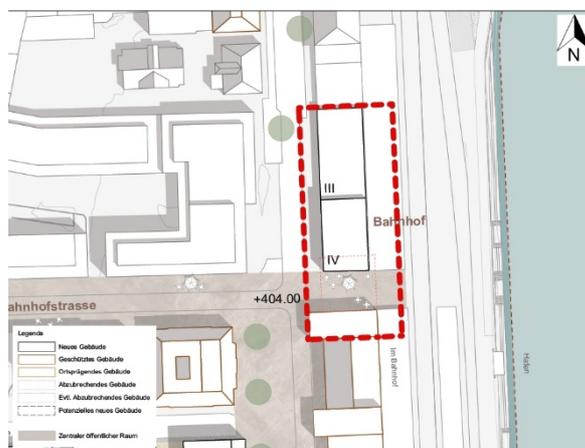
Zwischen den beiden im Schutzplan aufgenommenen Kulturobjekten (Bahnhofstrasse 2 und 8) besteht architektonischer und städtebaulicher Aufwertungsbedarf.

Gebiet 7: Bachstrasse



Zwischen der Bach- und der Wasserwerkstrasse bietet sich Potential für eine urbane Bebauung. Die neue Bebauung integriert das im Schutzplan aufgenommene Kulturobjekt an der Bankstrasse. Das Gebiet soll zu einem urbanen Stadtgebiet entwickelt werden. Die Hofbildung zum Kulturobjekt an der Bankstrasse ist bei der Entwicklung des Gebiets zu berücksichtigen.

Gebiet 8: Bahnhof



Die heutige nördliche Anbaute an das Bahnhofsgebäude wirkt bezüglich der städtischen Hauptachse, das heisst bezüglich der Bahnhofstrasse und auch dem geplanten Stadtplatz als Barriere zum Hafenbecken.

Im Falle einer baulichen Neugestaltung ist der Seebezug zu schaffen. Dabei sollen die heutigen Funktionen wie Verkaufsgeschäft oder Veloabstellplätze in die Neubebauung einbezogen werden.

Für die Neubebauung gelten höchste städtebauliche und architektonische Qualitätsansprüche.

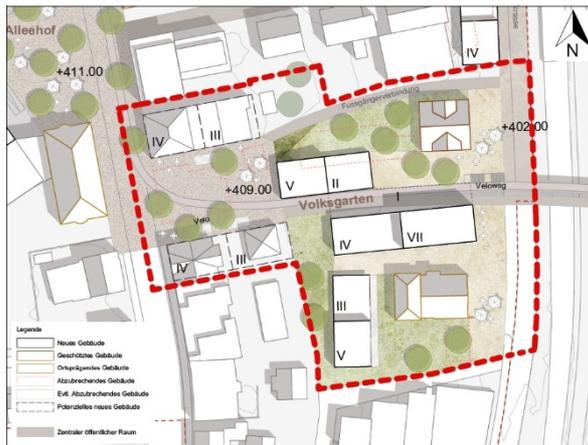
Gebiet 9: Färbergasse



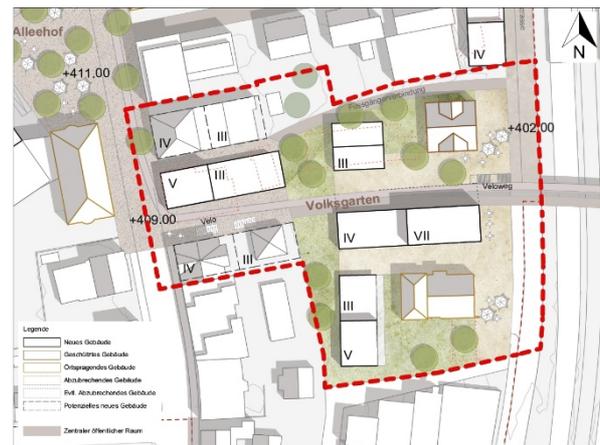
Im Dreieck zwischen Färbergasse, Hafenstrasse und Bahnlinie besteht Aufwertungspotential.

Die geplante Fusswegverbindung entlang der Bahnlinie (siehe Richtplankarte) ist Teil eines attraktiven Fusswegs zwischen dem Bahnhof und dem ganzjährig betriebenen Schwimmbad von regionaler Bedeutung.

Gebiet 10: Volksgarten



Variante 10a



Variante 10b

Mit der geplanten Gleisquerung Bahnhof-Süd ergibt sich eine bedeutende Aufwertung des Gebiets Volksgarten. Durch den direkten Zugang zu den Bahnperrens und zum See sowie mit der neuen Führung der Bodenseeeveloroute entsteht zusätzliches Kundenpotential.

Im Gebiet Volksgarten werden nicht nur mit der Gleisquerung, sondern auch durch Hochbauten städtebauliche Akzente gesetzt, welche die Stadtsilhouette künftig prägen werden und entsprechend hohen städtebaulichen und architektonischen Qualitätsansprüchen zu genügen haben.

Die Variante 10b gilt als Vorgabe für einen Gestaltungsplan, falls der städtebauliche Mehrwert für die Aufwertung des Gebiets Volksgarten (z. B. Platz oder Gleisquerung) nicht abgegolten wird.

Gebiet 11: Neustrasse



Die Bebauung entlang der Neustrasse ist für das Stadtbild wichtig und vermittelt den Zugpassagieren einen ersten Eindruck beim Eintreffen in Romanshorn. Die Kulisse am Fuss der Hangterrasse ist daher neu und attraktiver zu formen.

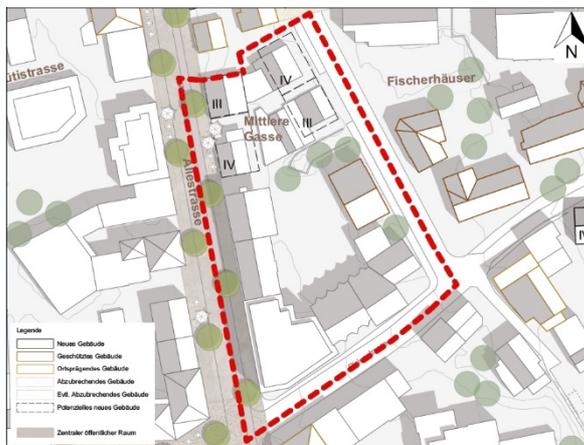
Die im Schutzplan als Kulturobjekte bezeichneten benachbarten Fischerhäuser sind in die gestalterischen Überlegungen einzubeziehen.

Gebiet 12: Löwenstrasse



Im Gebiet Löwenstrasse besteht ein im Sinne von § 122 Abs. 1 PBG neurechtlicher Gestaltungsplan mit der Bezeichnung Löwenstrasse. Der Gestaltungsplan Löwenstrasse wurde vom Stadtrat am 20. Oktober 2015 erlassen, vom kantonalen Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 59 genehmigt und vom Stadtrat am 22. November 2016 in Kraft gesetzt.

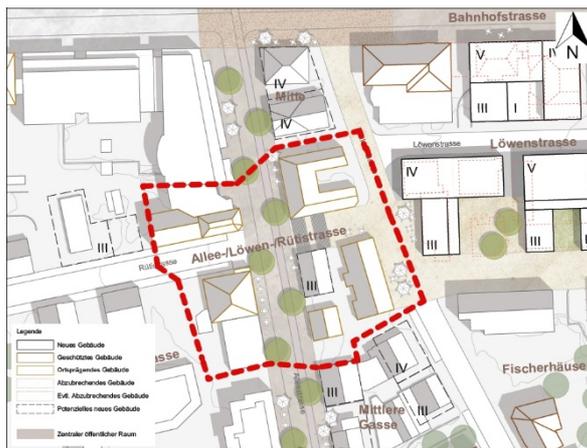
Gebiet 13: Mittlere Gasse



Die vier bestehenden kleinvolumigen Gebäude im nördlichen Bereich des Gebietsperimeters können durch eine Neubebauung ersetzt werden.

Eine gemeinsame unterirdische Parkieranlage, die auch die vorhandenen Gebäude Alleestrasse 40, 42 und 44 sowie Mittlere Gasse 8, 10 und 12 erschliesst, ermöglicht eine Erhöhung der Wohnqualität durch das Realisieren eines motorfahrzeugfreien, begrünten Innenhofs.

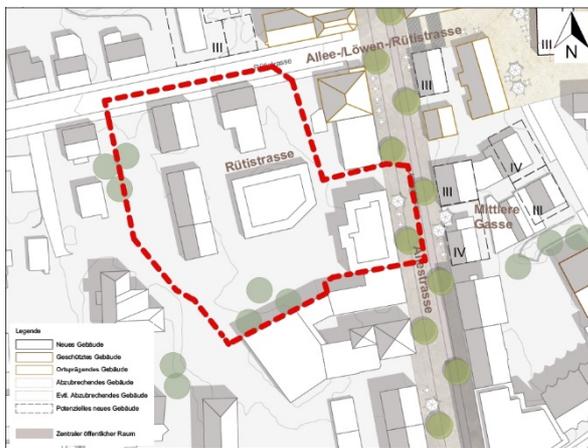
Gebiet 14: Allee- / Löwen- / Rütistrasse



Der Kreuzungsbereich Allee- / Löwen- / Rütistrasse zeigt bezüglich Gebäudestruktur seinen ursprünglichen Charakter und weist für den Stadtkern einen hohen Identifikationsgrad auf. Das Ensemble soll erhalten, aufgewertet sowie sicht- und erlebbar gemacht werden.

Bauliche Veränderungen im Ensemble Allee- / Löwen- / Rütistrasse haben den besonderen ortsbaulichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

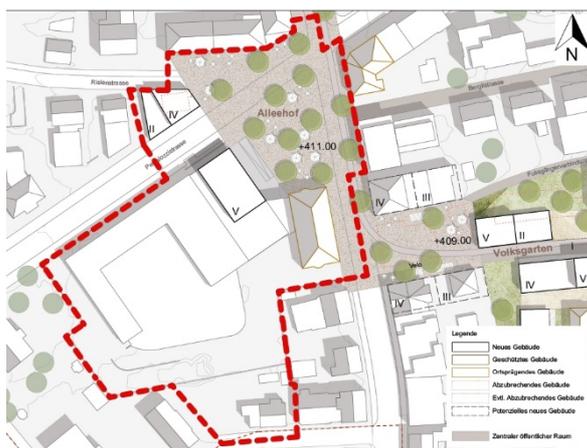
Gebiet 15: Rütistrasse



Das Gebiet weist eine hohe Zahl an oberirdischen Parkplätzen auf. Es bietet Potential für eine Siedlungsentwicklung nach innen bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualitäten.

Im Gebiet ist eine unterirdische Parkierung anzustreben.

Gebiet 16: Alleehof



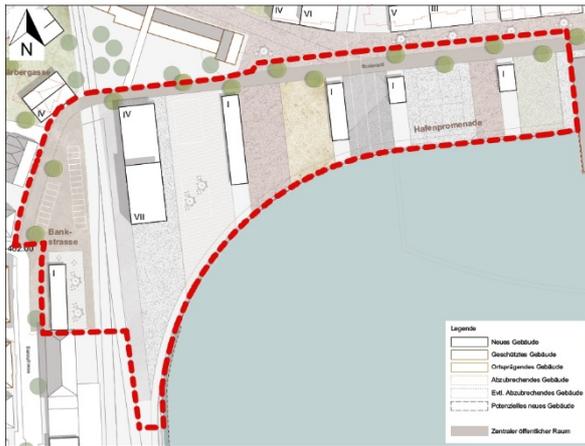
Der Alleehof definiert zusammen mit dem geplanten Sternplatz den zentralen Bereich des traditionellen Geschäftsviertels.

Der vorhandene Platz ist als gut wahrnehmbarer städtischer Platz zu gestalten und insbesondere im westlichen Teil durch bauliche Massnahmen räumlich besser zu fassen.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen mit Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie Aussenverkauf tragen zur Aktivierung des Platzes bei.

Die Erreichbarkeit des bestehenden Einkaufszentrums ist im südlichen Teil durch einen Zugang ab der zu realisierenden Fusswegverbindung (siehe Richtplankarte) zu verbessern.

Gebiet 17: Hafenspromeade

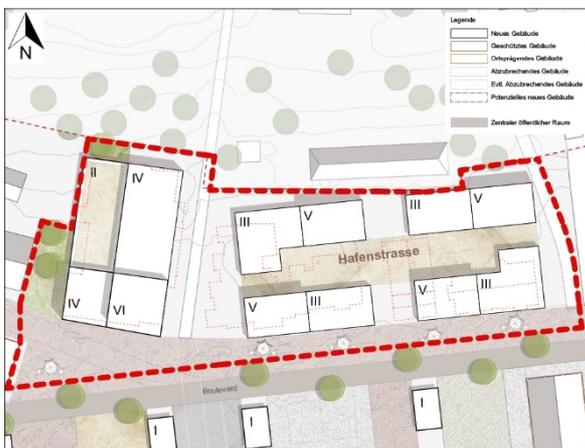


Die Bebauung der Hafenspromeade soll analog zum «Alten Zollhaus» entlang der Sichtachsen vom Schlossberg zum Hafenbecken erfolgen. Damit kann neben der Promenade entlang dem Hafenbecken ein attraktiver gegen den Hafen offener Boulevard entlang der Unteren Hafenstrasse entstehen.

Die Gebietsentwicklung hat adäquaten städtebaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualitätsansprüchen zu genügen (siehe auch Kap. 5 unter «Öffentlicher Raum»).

Entsprechend der Festlegung im kommunalen Richtplan ist die öffentliche Parkierung auf eine unterirdische Parkierungsanlage Hafen Nord abzustimmen, mit öffentlichem Personenzugang vom Hafenboulevard. Im Gebiet selber ist die öffentliche oberirdische Parkierung auf die Besucher der direkt angrenzenden Erdgeschossnutzungen auszurichten.

Gebiet 18: Hafenstrasse



Die Untere Hafenstrasse ist Teil der als Boulevard zu konzipierenden Achse Richtung Seepark und Bodensee mit Sichtachsen zum Hafenbecken. Durch die Südhangsituation bestehen hochwertige Wohnlagen, die durch eine schrittweise Neubebauung noch attraktiver ausgestaltet werden können.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen mit Boulevard-Restaurants und -Cafés sowie weiteren vorwiegend touristisch orientierten Nutzungen tragen zur Aktivierung des Boulevards bei.

Entsprechend der Festlegung im kommunalen Richtplan ist die öffentliche Parkierung auf eine geplante unterirdische Parkierungsanlage Hafen Nord abzustimmen, mit öffentlichem Personenzugang vom Hafenboulevard. Im Gebiet selber ist die öffentliche oberirdische Parkierung auf die Besucher der direkt angrenzenden Erdgeschossnutzungen auszurichten.

Gebiet 19: Gintzburger

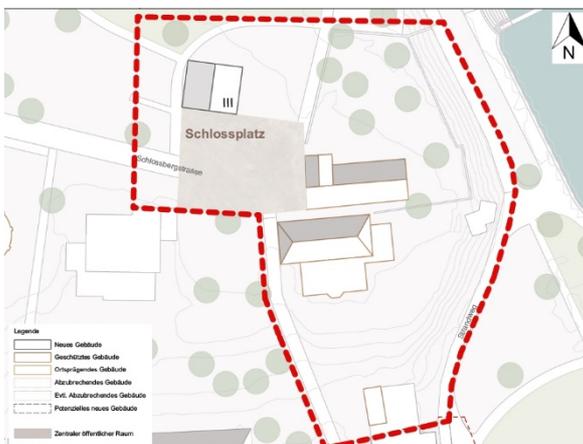


Flugaufnahme aus dem Jahr 1924 mit dem «Gintzburger-Areal» beim «Alten Seepark»

Östlich des «Alten Zollhauses» bestand um 1900 in der Verlängerung der Hafenstrasse Richtung See ein imposantes Bauwerk (der Firma R. Gintzburger & Fils). Im Sinne des Traditionsanschlusses und zur Stärkung des Hafenboulevards wird ein städtebaulicher Akzent gesetzt.

Entsprechend der Festlegung im kommunalen Richtplan ist die Parkierung auf eine geplante unterirdische Parkierungsanlage Hafen Nord abzustimmen, mit öffentlichem Personenzugang vom Hafenboulevard. Im Gebiet selber ist die öffentliche oberirdische Parkierung auf die Besucher der direkt angrenzenden Erdgeschossnutzungen auszurichten.

Gebiet 20: Schlossplatz



Flugaufnahme aus dem Jahr 1932 mit einstigem Ott'schem Riegelhaus und Schlossplatz

Auf dem Schlossberg besteht der älteste Platz von Romanshorn. Seit dem Brand des Ott'schen Riegelhauses fehlt die räumliche Fassung des Schlossplatzes. Dies soll mit einem Ersatzbau im Zusammenhang mit der touristischen Nutzung der Alten Kirche und des Schlosses wiederhergestellt werden.

Entsprechend der Festlegung im kommunalen Richtplan ist die Parkierung auf eine geplante unterirdische Parkierungsanlage Hafen Nord abzustimmen, mit öffentlichem Personenzugang vom Schlossplatz.

5 Nutzungsfestlegungen

Öffentlicher Raum / Öffentlicher Bereich

Die in der Richtplankarte festgelegten öffentlichen Räume sind attraktiv und mit urbanen Qualitätsansprüchen zu gestalten. Dabei sind bei publikumsorientierten Nutzungen auch allfällige private Bereiche einzubeziehen. Innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten öffentlichen Bereiches ist die Verbindung von Hafenboulevard und Hafenbecken mit öffentlichen Räumen sicherzustellen.

Bei der Materialisierung der Beläge und bei der Möblierung des öffentlichen Raums sind insbesondere bei publikumsorientierten Nutzungen einheitliche Gestaltungsgrundsätze bis zu den Gebäudefassaden anzustreben.

Der als Allee zu gestaltende Hafenboulevard ist vermehrt als touristischer Magnet am Hafen auszubilden, der sich vom Bahnhof entlang der Bankstrasse Richtung See hinauszieht.

Publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen

Die in der Richtplankarte festgelegte «Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung» (siehe auch Art. 28 des Baureglements) bezweckt die Aktivierung und Aufwertung des Gebiets zwischen dem geplanten Sternenplatz und dem Alleehof entlang der Alleesstrasse, dem Gebiet zwischen dem Sternenplatz und dem Bahnhof entlang der Bahnhofstrasse sowie der Boulevardbereiche um das Hafenbecken. Eigentümer und Nutzer sind diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen. Als publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen gelten insbesondere Ateliers, Restaurants, Cafés, Läden oder Schalter von Dienstleistungsbetrieben. Charakteristisch für publikumsorientierte Nutzungen sind direkt zugängliche und transparent gestaltete Erdgeschosse.

Innenhöfe / Grünbereiche

Der in der Richtplankarte aufgenommenen Festlegung «Innenhof / Grünbereich» kommt bei der baulichen Verdichtung der Innenstadt eine besondere Bedeutung für die Beibehaltung und Förderung von Qualitäten zu. Ein Innenhof bzw. Grünbereich dient den Bewohnern als ruhiger und sicherer Aufenthaltsort im Freien. Störende Einflüsse auf Innenhöfe sind möglichst zu vermeiden.

Allfällige bestehende Parkplätze in vorhandenen Innenhöfen sind durch eine unterirdische Parkierung zu ersetzen.

Gemeinschaftliche Anlagen, im Ausmass von untergeordneten Bauten, sind zu fördern.

6 Bauliche Festlegungen

Grenzbaupflicht

An den in der Richtplankarte festgelegten Orten wird durch einen Zusammenbau von Gebäuden auf relativ kleinflächigen Grundstücken die Dichte von publikumsorientierten Nutzungen erhöht und damit die Attraktivität des Aussenraums gestärkt.

Die Grenzbaupflicht gilt auch bei nicht gleichzeitiger Realisierung.

7 Verkehrsbezogene Festlegungen

Fusswegverbindungen

Es ist ein engmaschiges öffentliches Fusswegnetz anzustreben, damit kurze und attraktive Verbindungen entstehen und damit viel Laufkundschaft generiert wird. Die Wegverbindungen zu den wichtigsten Kultur-, Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie zum Bahnhof und zu den Schifffahrtsbetrieben sind dezent, aber wirkungsvoll zu signalisieren.

Die öffentlichen Fusswege sind mit einer Breite von mindestens 2.0 m vorzusehen und behindertengerecht auszugestalten.

Östlich entlang der Neustrasse ist eine sichere und attraktive Fussverbindung vom Bahnhof bis zur Gleisquerung und darüber hinaus bis zu den Anlagen des Locorama auszugestalten.

Veloabstellanlagen

Die Innenstadt ist für den Veloverkehr gut und bequem erreichbar zu machen. Dafür sind insbesondere an den in der Richtplankarte festgelegten Orten Veloabstellanlagen mit einer ausreichenden Anzahl an Veloabstellplätzen bereit zu stellen. Diese sind – ebenso wie die wichtigsten Veloverbindungen – dezent, aber wirkungsvoll zu signalisieren.

Zu- und Wegfahrten

Jedes Gebiet wird grundsätzlich über eine Zu- und Wegfahrt für den motorisierten Individualverkehr erschlossen, wobei keine direkte Gebietserschliessung ab der Allee- oder der Bahnhofstrasse zulässig ist. Die Bereiche von Zu- und Wegfahrten sind nach Möglichkeit in der Richtplankarte festgelegt.